

Was bedeutet Sustainable Finance für mittelständische Institute?

Februar 2024

Lobbyregister-Nr. R001458

EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97



Inhalt

	Einleitung	3		
4	Überblick nachhaltige Finanzwirtschaft		13	Regulatorischer Rahmen und Orientierungshilfe zur praktischen Umsetzung
	Bedeutung von nachhaltiger Entwicklung für Banken	5		Nachhaltigkeitsklassifizierung (EU-Taxonomie)
	Rolle der Banken bezüglich Nachhaltigkeit	5		14
	Politischer Rahmen	6		Nachhaltigkeitsberichterstattung
				18
10	Strategische Positionierung und Governance			Risikomanagement
	Strategische Positionierung	11		21
	Anpassung der Governance und internen Prozesse	12		Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)
				23
				Nachhaltigkeit in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung
				26
				Sorgfaltspflichten
				27

Einleitung

In kaum einem Bereich der Finanzwirtschaft herrscht derzeit so viel Dynamik wie im Bereich Sustainable Finance. Dies wird durch zahlreiche Gesetzesinitiativen, branchenweite Standards, Auslegungshinweise sowie nachhaltigkeitsbezogene Berichte und Analysen verdeutlicht. Insbesondere auf europäischer Ebene wurde eine Vielzahl an Maßnahmen im Bereich „Environmental, Social and Corporate Governance (ESG)“ auf den Weg gebracht. Angesichts dieser Fülle an Regulierungsvorstößen sowie den teils recht kurzen Fristen ist die Umsetzung insbesondere für kleine und mittelständische Institute eine große Herausforderung.

Mit dieser Broschüre möchten wir den Instituten, die sich bisher wenig mit ESG-Aspekten auseinandergesetzt haben, eine Orientierungshilfe bieten. Unser Ziel ist es einen Gesamtüberblick über die für Kreditinstitute relevanten Maßnahmen und Vorgaben im Bereich Sustainable Finance zu bieten. Zudem geben wir Instituten praxisnahe Umsetzungsschritte mit an die Hand. Für die tiefergehende Befassung mit einzelnen Maßgaben haben wir Querverweise zu weiteren Papieren des Bankenverbandes gesetzt.

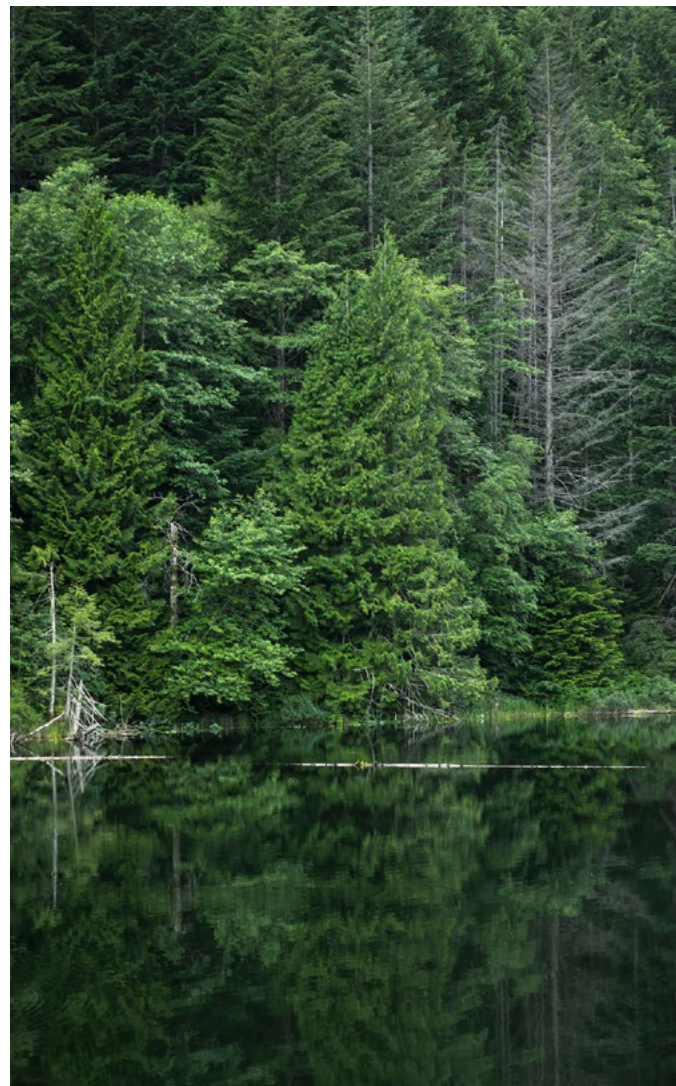
Die Broschüre ist wie folgt gegliedert:

Das erste Kapitel bietet einen allgemeinen Überblick über nachhaltige Finanzwirtschaft. Hier stellen wir die Bedeutung von nachhaltiger Entwicklung für die Bankenbranche dar, erläutern die Rolle von Banken bezüglich Nachhaltigkeit und skizzieren den politischen Rahmen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene.

Das zweite Kapitel führt aus, wie Institute bei der strategischen Positionierung und der Anpassung der Governance Prozesse in Bezug auf Nachhaltigkeit vorgehen können.

Das dritte Kapitel bietet einen Überblick über die Regulatorik im Bereich Sustainable Finance. Hier erläutern wir wesentliche Regulierungsmaßnahmen und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung der Anforderungen.

Eine Vielzahl an Maßnahmen im Bereich „Environmental, Social and Corporate Governance (ESG)“ wurden auf den Weg gebracht – wir bieten eine Orientierungshilfe.



Kapitel 1: Überblick nachhaltige Finanzwirtschaft



Bedeutung von nachhaltiger Entwicklung für Banken

Nachhaltigkeit ist eines der beherrschenden Themen unserer Zeit und hat längst auch den Finanzsektor erfasst. Ob die Begrenzung des Klimawandels, den Schutz der Umwelt, soziale Entwicklungsziele oder gute Unternehmensführung – all diese Aspekte haben in der gesellschaftlichen Diskussion an Bedeutung gewonnen und wirken sich zugleich immer stärker auf die Finanzbranche aus. Das Thema ESG betrifft die Gesamtstrategie von Kreditinstituten und kann einen grundlegenden Wandel von Geschäftsmodellen, Prozessen und Methoden nach sich ziehen.

Die Transformation zu mehr Nachhaltigkeit wird unsere Wirtschaft grundlegend verändern. Langfristig werden nur diejenigen Unternehmen und Institute erfolgreich sein, die den Wandel erfolgreich begleiten und mit ihm Schritt halten. Zugleich bietet der enorme Finanzierungsbedarf, der für die erfolgreiche Transformation der Wirtschaft erforderlich ist, Banken und Finanzdienstleistern auch neue Chancen. Es ist daher entscheidend, dass sich Banken frühestmöglich mit dem Thema ESG auseinandersetzen und richtungweisende Entscheidungen treffen.

Rolle der Banken bezüglich Nachhaltigkeit

Kreditinstituten kommt als Enabler bei der Transformation eine wesentliche Rolle zu. So haben Banken durch Finanzierungen einen wichtigen Hebel in der Hand. Ihre Bedeutung ist dabei nicht zu unterschätzen. Die EU-Kommission beziffert den zusätzlichen Investitionsbedarf für das Erreichen des EU Green Deals und REpowerEU auf 620 Milliarden Euro pro Jahr. Die Finanzierung dieser immensen Summe ist nicht ohne Bankkredite zu bewerkstelligen.

Kern des Bankgeschäfts ist das Risikomanagement. Banken haben ein inhärentes Interesse, dass ihre Kunden auch langfristig noch tragfähige Geschäftsmodelle haben. Neben der Bewertung von Risiken nehmen Banken daher

als Sparringspartner für Unternehmen ebenfalls eine bedeutsame Rolle ein, indem sie ihre Kunden beraten und beim Wandel in eine nachhaltigere Zukunft begleiten.

Klar ist aber auch, dass die Transformation in erster Linie in der Wirtschaft stattfinden muss. Dafür muss die Politik den richtigen Rahmen setzen. Nur auf den Finanzmarkt zu setzen, wird nicht ausreichen. Erfolgreiche Transformation braucht enge Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft und Finanzsektor. Der massive Finanzierungsbedarf lässt sich nur mit dem Zusammenspiel verschiedener Finanzierungsinstrumente bewerkstelligen: Eigenkapital, Bankkredit, Kapitalmarkt und Fördermittel.

Politischer Rahmen

Internationale Ebene

Auf internationaler Ebene sind die Vereinten Nationen (UN) ein maßgeblicher Treiber von Nachhaltigkeit. Mit ihrer [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung](#), die im September 2015 verabschiedet wurde, hat die UN eine wichtige Operationalisierung der Nachhaltigkeitskriterien vorgenommen. Die Agenda 2030 verpflichtet die internationale Staatengemeinschaft zu umfassendem nachhaltigem Handeln in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) und ihre 169 Unterziele definieren eine Vielzahl von ineinandergreifenden Themen und Handlungsfeldern, die bis 2030 erreicht werden sollen.

Ebenfalls im Jahr 2015 einigte sich die internationale Staatengemeinschaft auf das [Übereinkommen von Paris](#). In dem globalen Klimaschutzabkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Klimawandel einzudämmen und die Weltwirtschaft klimafreundlich umzugestalten.

Die drei Hauptziele sind festgehalten:

1. Beschränkung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperatur
2. Senkung der Emissionen und Anpassung an den Klimawandel
3. Lenkung von Finanzmitteln im Einklang mit den Klimaschutzzielen

Konkret verpflichten sich die Staaten, den weltweiten Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 Grad Celsius, auf jeden Fall aber auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu beschränken.

Neben dem Pariser Klimaabkommen gibt es seit Dezember 2022 ebenfalls ein historisches, globales Abkommen in Bezug auf den Schutz von Biodiversität. Auf der 15. Weltnaturkonferenz (COP 15) in Montreal, Kanada einigten sich fast 200 Länder auf eine Reihe neuer Ziele und Vorgaben, um den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und umzukehren. Das neue Biodiversitätsabkommen – das [Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework \(GBF\)](#) – definiert **vier übergreifende Ziele**:

1. das vom Menschen verursachte Aussterben bedrohter Arten einzudämmen und die Aussterberate aller Arten bis 2050 um das Zehnfache zu verringern
2. die biologische Vielfalt nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften
3. die Vorteile aus der Nutzung von genetischen Ressourcen gerecht aufzuteilen
4. sicherzustellen, dass allen Vertragsparteien, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Mittel zur Umsetzung zur Verfügung stehen

Das Abkommen umfasst außerdem **23 mittelfristige Ziele bis 2030**. Besonders dem Ziel 30 Prozent der Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen – unter Wahrung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften – wird große Bedeutung beigemessen. Durch einige der mittelfristigen Ziele werden Unternehmen und Finanzinstitutionen direkt mit in die Zielvorgaben einbezogen, um die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die biologische Vielfalt und entstehende Risiken in den Blick zu nehmen.

Europäische Ebene

Die Europäische Union (EU) ist bestrebt, Nachhaltigkeitserwägungen zu einem festen Bestandteil ihrer Finanzpolitik zu machen. Insbesondere sollen umfangreiche Regulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene das Finanzsystem dazu bewegen, Investitionen in nachhaltige Projekte zu lenken und den European Green Deal umzusetzen.

Der [European Green Deal](#), welcher im Jahr 2019 beschlossen wurde, ist das politische Fundament für den Umbau der europäischen Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit und setzt die langfristigen Ziele. Mit ihm will die EU den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen. So sollen bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr ausgestoßen werden, das Wachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt werden und weder Mensch noch Region beim Übergang im Stich gelassen werden. Im Green Deal wird die Notwendigkeit eines ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatzes betont, bei welchem alle relevanten Politikbereiche zu den übergeordneten Zielen beitragen.

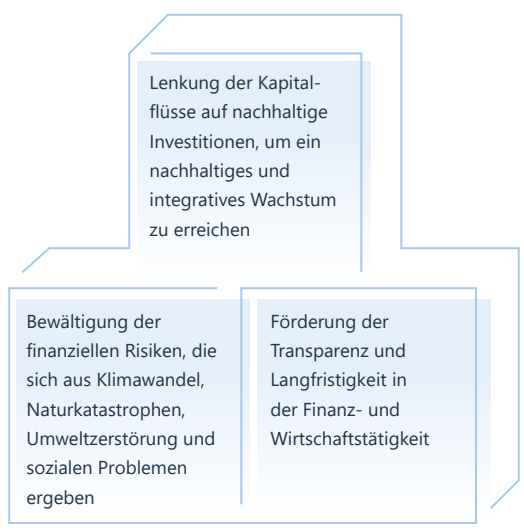
So betrifft das Maßnahmenpaket eine Reihe eng miteinander verflochtener Politikbereiche wie Klima, Umwelt, Energie, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft.

Auf dem European Green Deal bauen daher zahlreiche Gesetze und Initiativen auf. Dazu gehören z. B. [das Europäische Klimagesetz](#), das [„Fit for 55“-Paket](#), das [Europäische CO₂-Grenzausgleichssystem](#), den [REPowerEU-Plan](#), die [EU-Biodiversitätsstrategie für 2030](#), den [Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft](#), den [Green Deal Industrial Plan](#) und den [Just Transition Fund](#).

Das Erreichen der ambitionierten europäischen Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit erfordert immense Investitionen. So schätzt die EU-Kommission in ihrem [Strategic Foresight Report 2023](#), dass pro Jahr *zusätzliche* Investitionen von 620 Milliarden Euro nötig sein werden, um die Ziele des European Green Deals zu erreichen. Da öffentliche Gelder hierfür nicht ausreichen werden, kommt einer nachhaltigen Finanzwirtschaft eine entscheidende Rolle zu.

Ziele für nachhaltige Entwicklung	1 Keine Armut	2 Kein Hunger	3 Gesundheit und Wohlergehen	4 Hochwertige Bildung	5 Geschlechter-Gleichheit
6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	7 Bezahlbare und saubere Energie	8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	10 Weniger Ungleichheiten	11 Nachhaltige Städte und Gemeinden
12 Nachhaltiger Konsum und Produktion	13 Maßnahmen zum Klimaschutz	14 Leben unter Wasser	15 Leben an Land	16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	17 Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

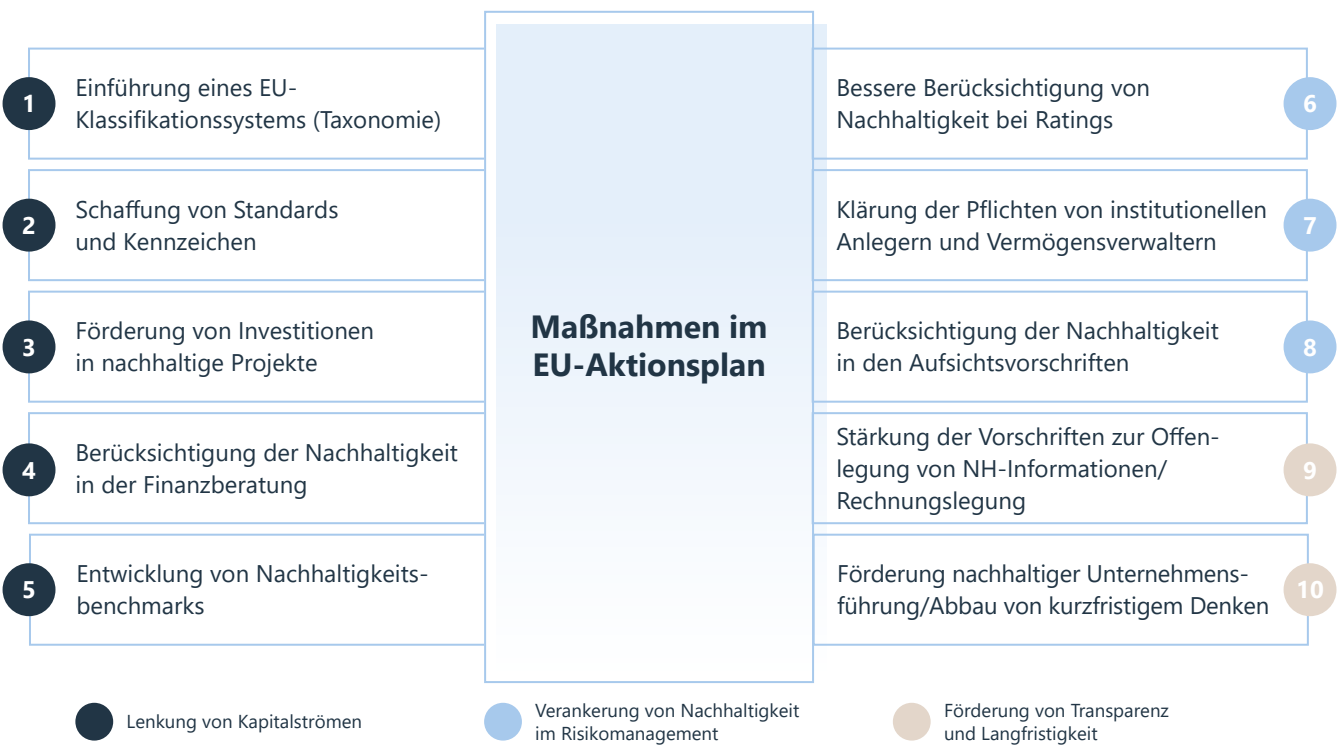
Die Weichen für Sustainable Finance Regulierung auf EU-Ebene hat die Kommission bereits im Jahr 2018 mit ihrem [Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) gestellt. Auf der Grundlage dieses Plans entwickelte die EU **drei Bausteine für einen nachhaltigen Finanzrahmen**, die in folgendem Schaubild abgebildet sind:



Der EU-Aktionsplan ist Grundlage von zahlreichen konkreten Regulierungsmaßnahmen im Bereich Sustainable Finance über die vergangenen Jahre. Hierzu gehören beispielsweise die EU-Taxonomie, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), welche wir im Kapitel 3 im Detail vorstellen.

Unterstützt wird die Kommission bei der Entwicklung des EU Sustainable Finance Rahmenwerks und insbesondere bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Taxonomie-Verordnung von der [Plattform on Sustainable Finance](#). Die Plattform bringt weltweit führende Nachhaltigkeitsexperten aus allen Stakeholder-Gruppen zusammen wie private Stakeholder aus dem Finanz-, Nicht-Finanz- und Unternehmenssektor, NGOs und Zivilgesellschaft, Hochschulen und Think Tanks, Experten in eigener Sache sowie öffentliche und internationale Institutionen.

Der EU-Aktionsplan Sustainable Growth im Überblick

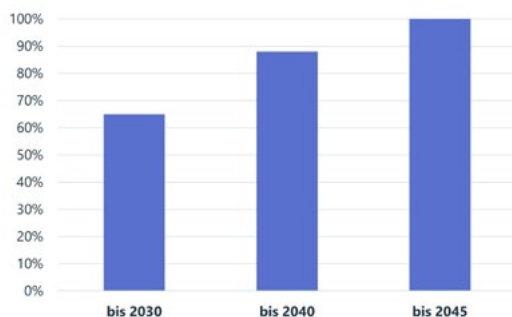


Nationale Ebene

Grundlage der Nachhaltigkeitspolitik der Bundesregierung ist die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren Sustainable Development Goals. Die Agenda 2030 wird in Deutschland vor allem durch die [Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie \(DNS\)](#) umgesetzt, welche zuletzt im März 2021 weiterentwickelt wurde. Die DNS sieht vor, nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anzuwenden und das nachhaltige Wirtschaften zu stärken.

Eine wesentliche Initiative für Nachhaltigkeit auf nationaler Ebene ist das [Bundes-Klimaschutzgesetz](#), welches der Deutsche Bundestag im Jahr 2021 beschlossen hat. Mit dem novellierten Gesetz wird das deutsche Treibhausgas-minderungsziel für das Jahr 2030 auf minus 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 angehoben. Davor galt ein Minderungsziel von minus 55 Prozent. Bis 2040 müssen die Emissionen um 88 Prozent reduziert und bis 2045 Treibhausgasneutralität verbindlich erreicht werden. Das folgende Schaubild illustriert die Treibhausgas-minderungsziele der Bundesregierung.

Emissionsminderungsziele gegenüber dem Jahr 1990



Sustainable Finance wird in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als entscheidender Hebel für die Transformation der Wirtschaft angesehen. So hat das Bundeskabinett am 5. Mai 2021 die [Deutsche Sustainable Finance-Strategie](#) beschlossen. Die Bundesregierung betrachtet diese neben der europäischen Sustainable Finance-

Agenda als „einen wirkmächtigen Hebel, [um] ordnungspolitische Rahmensetzungen beim Umwelt- und Klimaschutz oder bei Nachhaltigkeitsanforderungen – etwa soziale Aspekte, wie die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt in Lieferketten – zu unterstützen und zu verstärken.“ Die Bundesregierung verfolgt dabei die Ambition, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort auszubauen. Explizit werden die folgenden fünf Ziele deklariert:

- 01** Sustainable Finance weltweit und europäisch voranbringen
- 02** Chancen ergreifen, Transformation finanzieren, Nachhaltigkeitswirkung verankern
- 03** Risikomanagement der Finanzindustrie gezielt verbessern und Finanzmarktstabilität gewährleisten
- 04** Finanzstandort Deutschland stärken und Expertise ausbauen
- 05** Bund als Vorbild für Sustainable Finance im Finanzsystem etablieren

Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Bundesregierung in ihrer Strategie 26 konkrete Maßnahmen vor. Zu den Maßnahmen zählen z. B. Umschichtungen der Anlagen des Bundes in nachhaltige Anlageformen, Bestrebungen die EU-Taxonomie weiterzuentwickeln, eine verbesserte Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu gewährleisten und die Einführung von Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen voranzutreiben.

Bei der Entwicklung der Sustainable Finance Strategie wurde die Bundesregierung von dem im Juni 2019 eingesetzten [Sustainable Finance Beirat](#) (SFB) beraten. Der SFB bringt gesellschaftliche Expertise aus Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammen und hat den Anspruch wesentliche Impulse zur nationalen und europäischen Debatte im Bereich Sustainable Finance zu liefern. Um ein möglichst breites Wissensspektrum sicherzustellen, werden die ehrenamtlichen Beiräte fachlich von Beobachter*innen unterstützt. Der Bankenverband beteiligt sich über die [Deutsche Kreditwirtschaft](#) (DK) als Beobachter im SFB.

Kapitel 2: Strategische Positionierung und Governance

Das Thema **Sustainable Finance** betrifft das **gesamte Institut**, inklusive interner Prozesse und Strukturen. Vor allem ist Nachhaltigkeit ein strategisches Thema, welches eine entsprechende Ausrichtung erforderlich macht. In diesem Kapitel stellen wir in Grundzügen dar, welche Schritte Institute sowohl zur strategischen Positionierung als auch zur Anpassung der Governance und internen Prozesse unternehmen können.



Strategische Positionierung

Bei der strategischen Positionierung eines Institutes bezüglich ESG gilt wie so oft: je früher desto besser. Abgesehen von sich ausweitenden regulatorischen Anforderungen und entsprechenden Kundenwünschen ist dies allein schon aus Eigeninteresse eines Instituts sinnvoll.

Zunächst gilt es, die bestehende **Geschäfts- und Risikostrategie** kritisch zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere sollte geprüft werden, inwieweit bestimmte Geschäftsfelder, Branchen, Regionen oder Kunden besonders von physischen, transitorischen und sonstigen Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind. Häufig entwickeln Banken auch eine gesonderte **Nachhaltigkeitsstrategie**, die an ihre Geschäfts- und Risikostrategie anknüpft.

Es sollte hierbei bedacht werden, dass sich das Thema Nachhaltigkeit dynamisch weiterentwickelt. Auf wissenschaftlicher Ebene kann es beispielsweise plötzlich zu neuen Erkenntnissen kommen. Zudem ändern sich gesellschaftspolitische Ansichten und Bedürfnisse mit der Zeit. Dies kann eine zeitnahe Anpassung der Nachhaltigkeitsstrategie erforderlich machen.

Die Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedsinstituten hat zudem gezeigt, dass das Erstellen von dezidierten **ESG-Frameworks** sinnvoll sein kann. ESG-Frameworks sind hauseigene Regelwerke zum Thema ESG, die in der Regel über regulatorische Anforderungen hinausgehen. Institute schaffen dabei Transparenz nach außen, was beispielsweise die Klassifizierung und Bewertung von Finanzierungen gemäß Nachhaltigkeitsgesichtspunkten oder den Umgang mit kritischen

Sektoren angeht. Zudem helfen die Frameworks bei der betriebsinternen Steuerung bezüglich Nachhaltigkeitsaspekten.

Auch wenn sich die Verwendungszwecke zwischen den von uns untersuchten Instituten teils stark unterscheiden, gibt es generell drei Arten von ESG-Frameworks:

- Generalistische ESG-Unternehmensleitfäden, die beispielsweise die Vision, das Weltbild und übergreifende Ziele abbilden. Hier wird die Nachhaltigkeitsstrategie des Instituts dokumentiert;
- Rahmenwerke zur Klassifizierung/Bewertung von Impact und Risiko;
- und Themenbezogene (Sektor-)Leitlinien und Grundsätze.

Bei Instituten mit spezifischem Geschäftsmodell sind dezidierte Sektorpolicies entbehrlich, soweit kritische Aktivitäten nicht finanziert werden. Zudem hat unsere Analyse gezeigt, dass freiwillige Selbstverpflichtungen ([Principles for Responsible Banking](#), [Net Zero Banking Alliance](#), [UN Global Compact](#), etc.) weiterhin beliebt sind, auch wenn diese voraussichtlich zukünftig stärker in der Regulatorik aufgehen werden. Institute sollten prüfen, ob Selbstverpflichtungen in ihrem spezifischen Fall nützlich sind und dabei helfen, ihre Nachhaltigkeitsambitionen zu untermauern. Allerdings ist hier Ernsthaftigkeit oberstes Gebot, denn Prüfer und Aufsicht werden Institute auch an ihren selbstgesteckten Zielen messen.

Anpassung der Governance und internen Prozesse

Auf Basis der strategischen Positionierung eines Instituts müssen Governance und interne Prozesse gegebenenfalls angepasst werden.

Das Thema Sustainable Finance kann grundsätzlich zentral oder dezentral aufgehängt sein. In einigen unserer Mitgliedsinstitute wurden neue Governance Strukturen geschaffen, die darauf abzielen, dass Nachhaltigkeit in die Geschäftsstrategie einfließt und zur gleichen Zeit von der Expertise einzelner Abteilungen profitiert. Generell haben sich **regelmäßige Austausche** mit den relevanten Abteilungen sowie feste Ansprechpartner für Sustainable Finance bewährt. Zudem erscheinen **direkte Berichtslinien** der Sustainable Finance-Verantwortlichen zum **Vorstand sinnvoll**. Nur so kann sichergestellt werden, dass dem Thema die notwendige Bedeutung beigemessen wird. Wichtig ist vor allem eine enge Einbindung in die Entscheidungsprozesse der Bank.

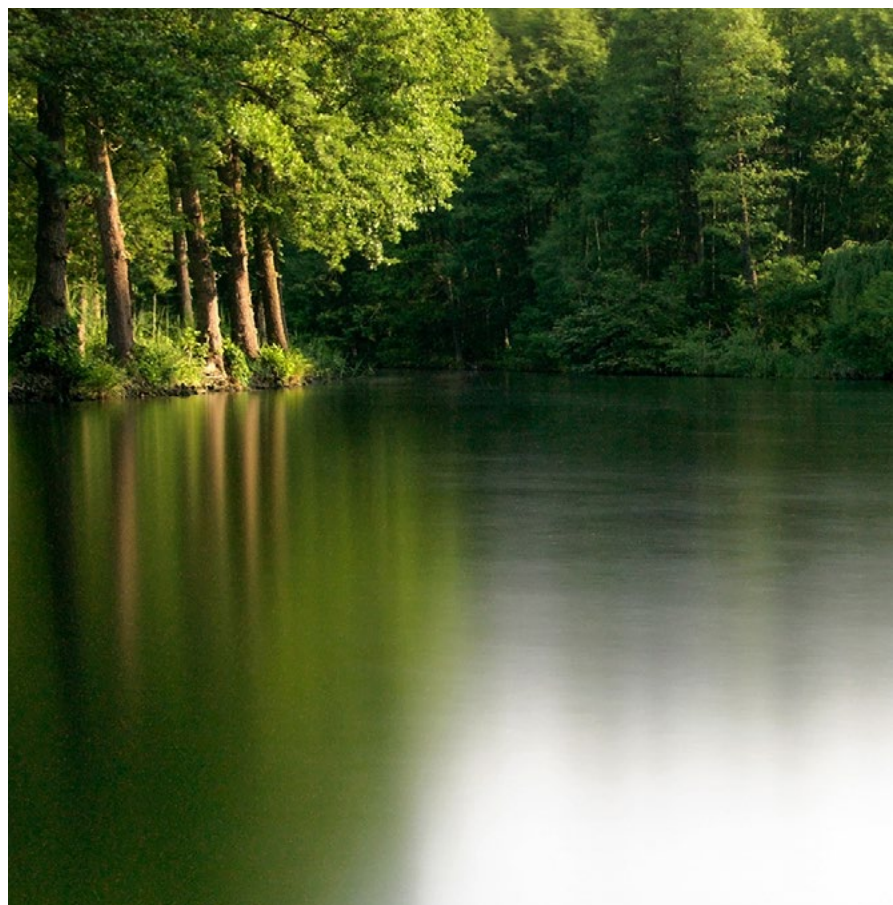
Zudem sollten die **Kontrolleinheiten** wie das Risikocontrolling, die Compliance-Funktion und die Interne Revision eingebunden werden. Es bedarf klarer Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zum Thema ESG und vorgefertigten Eskalationsprozessen. Auch der **IT-Abteilung** kommt hinsichtlich des Bedarfs an ESG-Daten eine wichtige Rolle zu.

Bei kleineren Instituten, die teils noch am Anfang des Prozesses stehen haben sich **Projekt-Teams** bewährt, um sich dem Thema zu widmen. Auch die im vorherigen Abschnitt aufgeführten ESG-Frameworks können bei der bankinternen Koordinierung und Steuerung eine wichtige Rolle spielen.

Schlussendlich ist ESG ein **Gesamtbankthema**. Es gilt daher, alle Mitarbeitenden für die Dringlichkeit des Themas zu sensibilisieren. **Schulungen und Fortbildungen** sind hierzu ein

wesentliches Element. Im Mittelpunkt der internen Kommunikation sollte stets das „Warum“ und „Wozu“ stehen. Ein **institutsweites Leitbild**, welches in der Nachhaltigkeitsstrategie verankert ist, kann hierfür hilfreich sein.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob ESG-Aspekte vergütungsrelevant sein sollen. Schon jetzt werden bei einigen unserer Häuser ESG-Ziele bei der **Vergütung** von Führungskräften und der Belegschaft berücksichtigt. Dies kann nicht nur der Zielsteuerung dienen, sondern unterstreicht auch die Relevanz von Nachhaltigkeit intern und extern.



Kapitel 3: Regulatorischer Rahmen und Orientierungshilfe zur praktischen Umsetzung

In diesem Kapitel stellen wir die wesentlichen Anforderungen von Sustainable Finance Regulierung an Kreditinstitute vor. Hierbei gehen wir auf die wesentlichen Inhalte der regulatorischen Maßnahmen ein und skizzieren praxisrelevante Schritte zur Umsetzung. Falls Anforderungen abhängig von bestimmten Kennzahlen des Instituts gelten (z. B. Größe oder Umsatz) vermerken wir dies ebenfalls.

Wir gehen hierzu auf die folgenden Bereiche ein: Nachhaltigkeitsklassifizierung, Nachhaltigkeitsberichterstattung, ESG-Risikomanagement, das Geschäft mit nachhaltigen Finanzprodukten und Sorgfaltspflichten.



Nachhaltigkeitsklassifizierung (EU-Taxonomie)

Die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen ist von zentraler Bedeutung für die Transformation der Wirtschaft und die Mobilisierung von Kapital für nachhaltige Aktivitäten. Die 2020 in Kraft getretene Verordnung **definiert** im Sinne des Pariser Klimaabkommens und des EU Green Deals, **was als ökologische nachhaltige Wirtschaftsaktivität gelten** kann.

Die Taxonomie ist keine verpflichtende Investitionsliste, sondern hat als Klassifikationsrahmen den Anspruch, eine **gemeinsame Sprache** für die Definition von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten zu schaffen. So **soll sie die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Finanzmarktssystem fördern** und Investoren und Unternehmen helfen, informierte Investitionsentscheidungen zu treffen. Die Taxonomie ist dabei Kerninstrument des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“.

Sie gilt für:

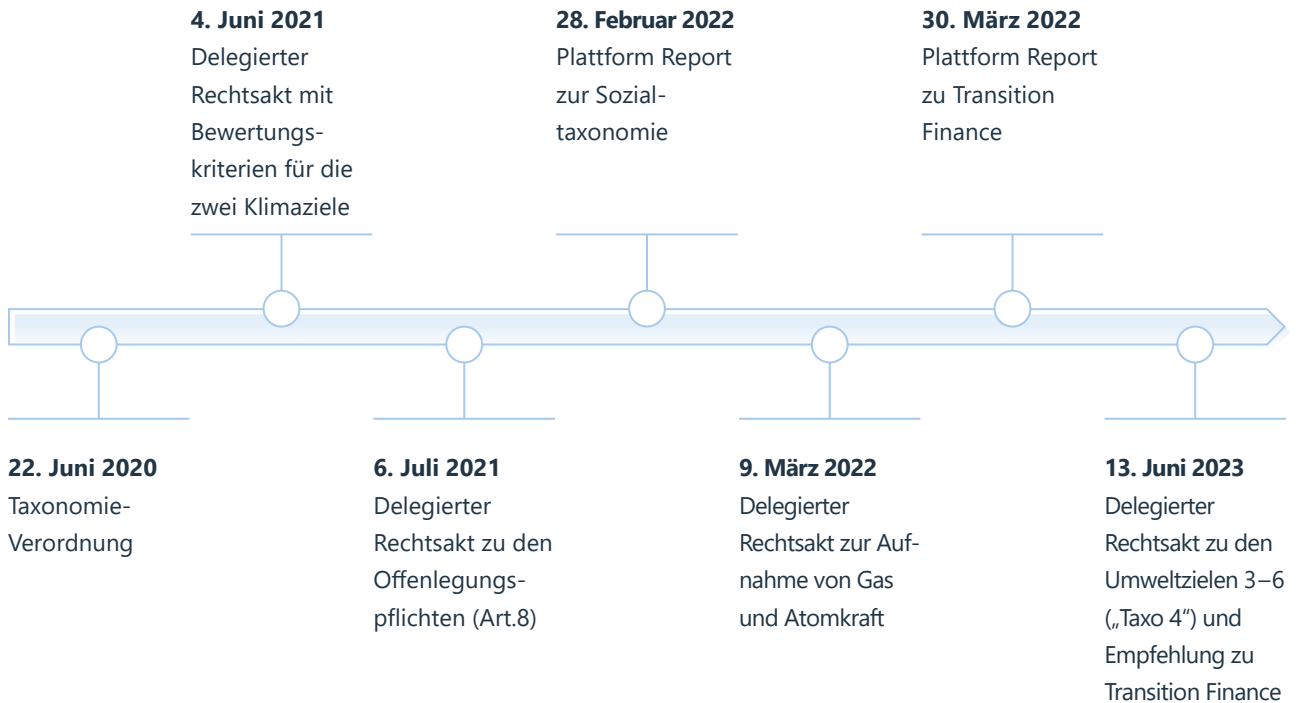
- von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;
- Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen;
- Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen.

Die Taxonomie bezieht sich auf die CO₂-intensivsten Wirtschaftsbereiche. Sie legt Kriterien für klima- und umweltfreundliche Wirtschaftsaktivitäten fest und stellt dafür **sechs Klima- und Umweltziele** heraus:

- 01** Klimaschutz
- 02** Anpassung an den Klimawandel
- 03** Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- 04** Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 05** Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 06** Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die einzelnen technischen Bewertungskriterien für die sechs Klima- und Umweltschutzziele sind in dezidierten delegierten Rechtsakten festgelegt, wobei Reviews und ggf. Anpassungen im Laufe der Zeit vorgesehen sind.

Zeitleiste der wesentlichen Maßnahmen zum Gesamtrahmen der Taxonomie



Im Hinblick auf **künftige Entwicklungen** ist es wahrscheinlich, dass **neue technische Bewertungskriterien** hinzugefügt und bestehende Kriterien angepasst werden. Die EU-Umwelttaxonomie wird dann einen größeren Teil der Wirtschaft abdecken. Darüber hinaus könnte möglicherweise eine **Sozialtaxonomie** eingeführt werden. Sie könnte Aspekte wie menschenwürdige Arbeit, angemessener Lebensstandard und Wohlergehen sowie integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften abdecken.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass der Versuch, die Gesamtwirtschaft bis in das letzte

Detail in nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einzuteilen, seine Grenzen hat. Daher gibt es schon jetzt erste Überlegungen, wie die Übergangsbemühungen von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit transparent gemacht und finanziert werden können, ohne dabei zahlreiche technischen Bewertungskriterien zu verwenden. So hat die EU-Kommission im Juni 2023 eine **Empfehlung zu Transition Finance** veröffentlicht. Nach den EU-Parlamentswahlen könnte es weitere Maßnahmen auf EU-Ebene in diesen Bereich geben. Eckpunkte hat der Bankenverband in einem [Positionspapier](#) veröffentlicht.

Im Folgenden sind **wesentliche Umsetzungsschritte** für Kreditinstitute, die sich bisher wenig mit der Taxonomie beschäftigt haben, zusammengefasst:

1. **Prüfung der Taxonomiefähigkeit:** Bei der Anwendung der Taxonomie ist erst einmal grundsätzlich zu prüfen, ob eine Wirtschaftsaktivität überhaupt von der Taxonomie erfasst (d.h. taxonomiefähig) ist. Taxonomiefähig (taxonomy eligible) sind Aktivitäten, die den in der Taxonomie gelisteten NACE-Codes¹ entsprechen; d. h. nur für diese Aktivitäten kann eine Taxonomie-Prüfung durchgeführt werden. Andere Aktivitäten gehören dann zum Portfolio eines Unternehmens oder eines Kreditinstitutes, sind aber nicht taxonomiefähig. Es gilt zu beachten, dass die Taxonomie bisher nur einen kleinen Teil der Wirtschaft erfasst.

2. **Prüfung der Taxonomiekonformität:** Für Wirtschaftsaktivitäten, die von der Taxonomie erfasst sind, kann die Taxonomiekonformität bewertet werden. Um taxonomiekonform (taxonomy aligned) zu sein, muss die Wirtschaftsaktivität drei Schritte der „Taxonomie-Prüfung“ bestehen:

- a. Die Wirtschaftsaktivität muss einen **wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Klima- und Umweltzielen** leisten. Hierfür muss die Wirtschaftsaktivität den wissenschaftsbasierten, technischen Prüfkriterien entsprechen, die in den oben genannten delegierten Rechtsakten aufgelistet sind.
- b. Eine wirtschaftliche Aktivität, die zu mindestens einem der sechs Klima- und Umweltziele beiträgt, darf **keines der anderen Umweltziele wesentlich negativ beeinflussen** (Do-No-Significant-Harm, DNSH). Die DNSH-Kriterien sind ebenfalls in den entsprechenden Rechtsakten aufgelistet. Je nach Wirtschaftsaktivität gelten hier spezifische oder allgemeine Vorgaben, um sicherzustellen, dass andere Umweltziele nicht beeinträchtigt sind.
- c. Das Unternehmen, welches die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität ausführt, muss auch **soziale Mindeststandards** einhalten (Minimum Social Safeguards). Diese beziehen sich auf anerkannte Rahmenwerke wie die [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#) sowie die [OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#).



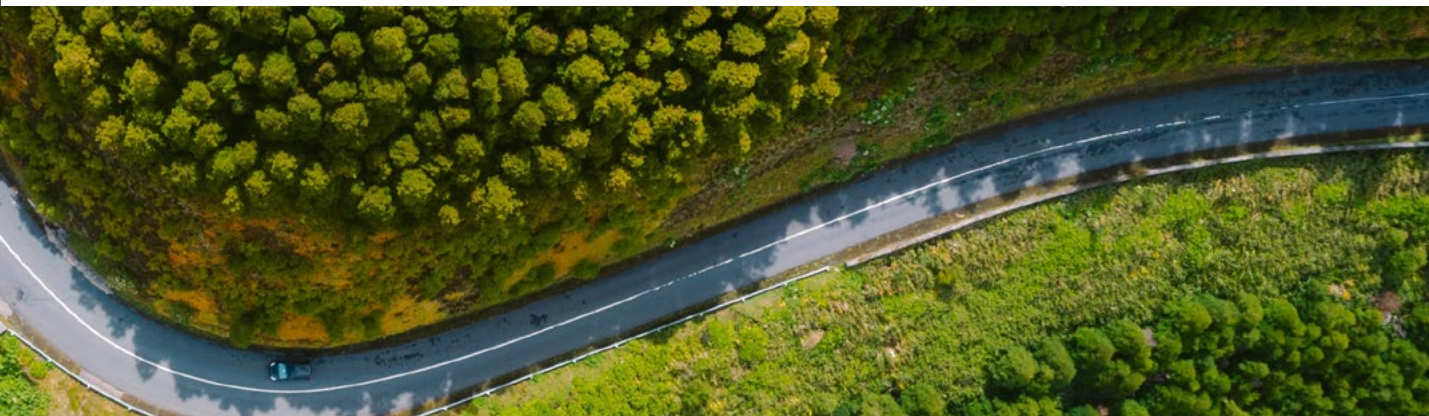
¹ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, auch als NACE bezeichnet, ist ein System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen. Die vierstellige Systematik bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) und aus anderen Bereichen innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS).

Prüfschritte der Wirtschaftsaktivität

Eine Wirtschaftsaktivität, die von der EU-Taxonomie erfasst ist und alle drei Prüfschritte erfolgreich besteht, gilt als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie. Zusammenfassend ist das gesamte Prüfschema in folgender Ansicht beispielhaft abgebildet¹:



¹ Für eine tiefere Befassung mit dem Thema weisen wir auf den Taxonomie-Leitfaden des Bankenverbandes ([hier](#)).



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um den Fortschritt der Transformation messen und nachvollziehen zu können bedarf es Transparenz über das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen. Entsprechend unterliegen Unternehmen und Banken künftig umfangreichen **nachhaltigkeitsbezogenen Berichts- und Offenlegungspflichten**. Im Zentrum stehen folgende drei Initiativen:

- die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- das Taxonomie-Reporting und
- die EBA Säule 3 Offenlegung zu ESG-Risiken.

Die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** etabliert künftig das System der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierfür ersetzt sie die existierenden Pflichten der Non-Financial Reporting Directive (NFRD). Neben dem Anwendungsbereich erweitern sich die Berichte inhaltlich auf alle Dimensionen von ESG (Umwelt, Soziales und Governance).

Konkret werden die Inhalte der CSRD-Berichte in den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** festgelegt, die aus sektorübergreifenden und sektorspezifischen Angaben bestehen. Durch eine Verortung des CSRD-Berichts im Lagebericht des Unternehmens soll dieser gleichbedeutend zur Finanzberichterstattung werden. CSRD-Berichte unterliegen zudem einer Prüfpflicht seitens des Wirtschaftsprüfers.

Die **CSRD tritt stufenweise in Kraft**: Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, sind ab 2025 (für Berichtsjahr 2024) berichtspflichtig. Alle übrigen großen Unternehmen folgen ab 2026 (für 2025). Betroffene KMU können ihre Berichtspflicht bis maximal 2029 (für 2028) verzögern. Institute, die zwar die Schwellenwerte für große Unternehmen überschreiten, aber parallel gemäß der Capital Requirements Regulation (CRR) als **kleine, nicht-komplexe Institute** gelten, werden nach CSRD als KMU behandelt (spätere Umsetzungsfristen und reduzierte Berichtspflichten).

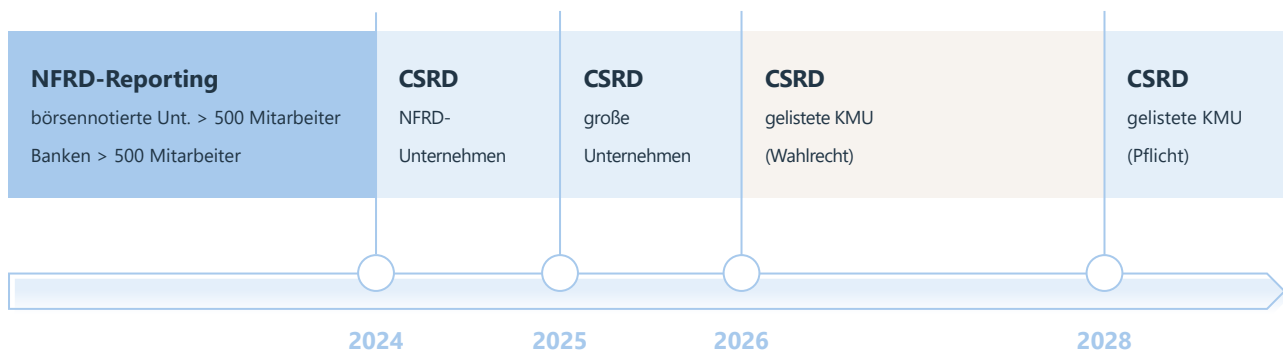
Nach CSRD sind künftig alle **großen Unternehmen** sowie alle **börsennotierten KMU** berichtspflichtig. Groß ist ein Unternehmen so es mind. zwei dieser drei Kriterien erfüllt:

- Bilanzsumme > 20 Mio. EUR
- Nettoumsatzerlöse > 40 Mio. EUR
- Mitarbeiter > 250

Mittelständische Banken und Unternehmen unterhalb dieser Schwellenwerte sind nur berichtspflichtig, so sie börsennotiert sind und mindestens zwei dieser drei Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 350.000 EUR
- Nettoumsatzerlöse > 700.000
- Mitarbeiter > 10

Übersicht der unterschiedlichen Implementierungszeitpunkte (benannt wird immer das Berichtsjahr, für das der Bericht erstellt werden muss)



Banken und Unternehmen, die einer CSRD-Berichtspflicht unterliegen, müssen zudem die Nachhaltigkeitsdefinition der Taxonomie auf ihre Bilanzen bzw. Umsätze und Investitionsausgaben übertragen und deren taxonomiefähige und taxonomiekonforme Anteile zu ermitteln. Diese Angaben müssen in den CSRD-Bericht integriert werden. Konkretisiert wird diese **Berichtspflicht über Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung** und nachgeordnete Rechtsakte, die auch die zugrundeliegenden Standard-Templates enthalten. Für Banken etabliert das Taxonomie-Reporting die sog. **Green Asset Ratio (GAR)**, die grob den taxonomiekonformen Anteil des Bankbuchs quantifiziert. Sie gilt allerdings nicht für das gesamte Bankbuch. Zudem bestehen analoge Berichtspflichten u.a. zum verwalteten Vermögen („Assets under Management“) oder Gebühren und Provisionen („Fees and Commissions“).

Implementierungsfristen des Taxonomie-Reportings sind an die CSRD gekoppelt. Für Unternehmen, die bereits unter die NFRD fallen, gelten die Pflichten bereits früher (Unternehmen ab 2023 für 2022, Banken ab 2024 für 2023).

Zusätzlich entstehen über die CRR neue **Offenlegungspflichten** für Banken zu ESG-Aspekten. Aktuell betreffen diese nur große, börsennotierte Institute, allerdings ist davon auszugehen, dass die Offenlegungspflicht im Rahmen der CRR 3 auf alle Banken, auch kleine nicht-komplexe Institute, erweitert wird. Inhaltlich bestehen vielfach Überschneidungen zur CSRD und Taxonomie, wobei durch die Offenlegung weitere inhaltliche Berichtspunkte ergänzt werden. Anders als CSRD und Taxonomie-Reporting folgt die Offenlegungspflicht einem halbjährlichen Rhythmus.

Wesentliche Umsetzungsschritte für Kreditinstitute, die bisher keine Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten leisten müssen:

1

Betroffenheitsprüfung

Für Institute gilt zu klären, von welchen Rahmenwerken sie wann betroffen sind. Ausgangspunkt dieser Prüfung ist zunächst die CSRD, die auch den Anwendungsbereich des Taxonomie-Reportings bestimmt.

2

Klärung der Zuständigkeiten

Um die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen im Institut erforderlich, wie Finanzabteilung, Meldewesen, Strategie, Vertrieb, Risikomanagement oder die IT. Schlussendlich ist die Umsetzung der Berichtspflichten ein Gesamtbankthema, das idealerweise durch eine zentrale Stelle koordiniert wird.

3

Materialitätsanalyse

Manche Rahmenwerke, wie die CSRD, ermöglichen es Unternehmen ihre Berichte auf die nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu fokussieren, die für sie materiell sind. So diese Möglichkeit gegeben ist, stellt diese den logischen ersten Umsetzungsschritt dar. Allerdings sind die Rahmenwerke diesbezüglich nicht einheitlich.

4

Datenmanagement

Institute sollten abklären welche Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlich sind und wie diese eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für Daten und Nachweise, die von Geschäftspartnern eingeholt werden müssen (bspw. Kunden oder Wertschöpfungskette). Bspw. gilt es, sich zu entscheiden, ob Daten intern oder über externe Datenanbieter gesammelt werden. Diese Bedarfe müssen anschließend mit Prozessen zur Datenerhebung und einer passenden Dateninfrastruktur unterlegt werden.

5

Datenauswertung

Die erhobenen Daten sollten zusammengeführt und ausgewertet werden. Im gesamten Prozess ist die enge Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer zu empfehlen, da der CSRD-Bericht – und damit das Taxonomie-Reporting – durch diesen abgenommen werden müssen.

Risikomanagement

Der Klimawandel und die Transformation der Wirtschaft bringen Risiken mit sich, die sich in **physische und transitorische Risiken** unterteilen lassen. Zu den physischen Risiken zählen akute Risiken wie bspw. Überschwemmungen, Hitzewellen und Stürme aber auch chronische Risiken wie Anstieg des Meeresspiegels. Transitorische Risiken resultieren aus dem Anpassungsprozess an eine CO₂-arme und nachhaltigere Wirtschaft. Darunter werden u.a. politische Maßnahmen wie steigende CO₂-Preise, technischer Fortschritt oder ein geändertes Nachfrageverhalten verstanden.

ESG-Risiken stehen seit längerem im Fokus der Aufsicht: So hat die BaFin 2019 mit einem Merkblatt und ein Jahr später die EZB mit dem EZB-Guide Erwartungen an das Management von Klima- und Umweltrisiken formuliert¹. Die Europäische Aufsichtsbehörde EBA hat mit den Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachungen spezifische ESG-Anforderungen im Kredit-

prozess aufgestellt. Mit der **7. MaRisk-Novelle** wurde das Merkblatt in die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) überführt und die EBA-Leitlinien umgesetzt.

ESG-Risiken müssen fortan angemessen und explizit über einen entsprechend langen zukunftsgerichteten Risikobetrachtungshorizont berücksichtigt werden. Das betrifft die gesamte Breite der Gesamtbanksteuerung, also die Strategie, Risikoinventur, ICAAP und das Stress-testing sowie die Kreditvergabe und Sicherheitsbewertung. Perspektivisch sollen ESG-Faktoren in das Bonitätsrating integriert werden und sich in den Kreditkonditionen widerspiegeln. Mit der Umsetzung von **Basel IV („Bankenpaket“)** werden die Anforderungen in der Säule II um ESG erweitert. Vorgesehen ist hier bspw., dass Institute Pläne und Ziele erarbeiten, um Risiken aus der Transformation zu adressieren.



¹ Der Bankenverband hat die Erwartungen von BaFin und EZB in einer Synopse gegenübergestellt: [hier](#).

Wesentliche Schritte zur Umsetzung:

Risikotreiberanalyse

Institute sollten strukturiert erheben, welchen Klima- und umweltbezogenen Risikofaktoren sie selbst und die von ihr finanzierten Kunden ausgesetzt werden. Über eine Bewertung von potenzieller Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit lassen sich im Rahmen der Risikoinventur Aussagen zur Wesentlichkeit und möglichen Risikokonzentrationen treffen.

Strategie

Ausgehend von der Risikotreiberanalyse und Szenarioanalysen sollte strategisch geprüft und verankert werden, wie sich das Institut in Bezug auf ESG-Risiken aufstellt. Geschäftspolitisch ist zu eruieren, welche Rolle das Haus in Bezug auf Transformation einnehmen will. Denkbar wären Selbstverpflichtungen zur CO₂-Neutralität und die Entwicklung konkreter (Zwischen-)ziele sowie CO₂-Abbaupfade.

Risikomessung

Bis ESG-Faktoren angemessen durch das Bonitätsrating berücksichtigt werden, empfiehlt es sich, das ESG-Profil der Finanzierung und des Kunden zu erheben. In einem ersten Schritt kann dazu auf Proxies von spezialisierten Drittanbietern oder ESG-Ratings zurückgegriffen werden. Sofern dies nicht ausreicht, können ESG-Scorecards für das Kreditgeschäft genutzt werden. Deren Entwicklung ist jedoch relativ aufwendig und erfordert eine Validierung. Bei Kleinst- und Kleinunternehmen kann auf Branchenratings abgestellt werden.

Kreditprozess

ESG sollte integraler Bestandteil des Kreditvergabeprozesses werden und dabei die Sicherheitsbewertung ebenfalls umfassen. Kreditvergabegerichtlinien sind anzupassen und deren Einhaltung durch das Risikocontrolling (2. Verteidigungslinie) zu überwachen. Aufzubauen ist ein entsprechender Genehmigung- und Eskalationsprozess. Hilfreich kann die Gründung eines ESG-Komitees sein, in dem kritische Geschäftsentscheidungen erörtert werden. Die zur Kreditentscheidung notwendigen Informationen können über ESG-spezifische Fragebögen¹ erhoben oder über Drittanbieter eingekauft werden.

Stresstesting

Die potenziellen Auswirkungen kurz-, mittel- und langfristiger Klimarisiken sollten mittels Szenarioanalysen und Stresstests untersucht und gewürdigt werden. Dabei kann auf die Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) aufgesetzt werden. Der Bankenverband hat zu Klimastresstests im Risikomanagement ein Eckpunktepapier veröffentlicht.²

¹ Der Bankenverband hat einen Musterfragebogen als Orientierung entwickelt: [hier](#)

² Eckpunktepapier des Bankenverbandes: [hier](#)

Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Seit März 2021 gilt die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR ((EU) 2019/2088)). Die SFDR soll es Anlegern erleichtern, unter nachhaltigen Anlagestrategien und -produkten auszuwählen. Dazu müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Anlegern standardisierte Informationen zur Verfügung stellen. Die Informationen sollen vor allem Transparenz darüber herstellen, in welchem Maße Finanzprodukte Umwelt- bzw. soziale Merkmale berücksichtigen, Investitionen in nachhaltige Anlagen ermöglichen oder Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Um diese **Transparenz** herzustellen, müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater – im Bereich der Banken sind dies **Vermögensverwalter** und **Anlageberater** – öffentliche Informationen auf **Unternehmensebene** darüber bereitstellen, wie sie mit

- **Nachhaltigkeitsrisiken** und
- den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact (PAIs))

umgehen.

Zu **Nachhaltigkeitsrisiken** gehören u.a. ökologische und soziale Ereignisse oder Bedingungen, wie etwa die Auswirkungen des Klimawandels oder auch die Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards, die den Wert einer Investition negativ beeinflussen könnten.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** (PAIs) sind negative Auswirkungen auf die Kriterien Umwelt und Soziales, welche durch Investitionsentscheidungen bzw. Anlageberatung entstehen oder verstärkt werden können.

Finanzmarktteilnehmer müssen Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf ihre Produkte offenlegen. Sie müssen angeben, inwieweit sich Investitionen negativ auf ökologische bzw. soziale Faktoren auswirken. Dies gilt auch für Investitionen, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen. So kann auch z.B. eine Beteiligung an einem Onshore-Windpark – originär eine Investition mit einem nachhaltigen Ziel und entsprechend starken Referenzen für erneuerbare Energien – gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität haben.

Eben hierauf müssen Finanzmarktteilnehmer bei ihren Investition(entscheidungen) hinweisen. Diese Erklärung muss einmal jährlich durch die Veröffentlichung des sogenannten PAI-Statements auf der Internetseite des Finanzmarktteilnehmers erfolgen. Anzugeben ist dabei auch, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Effekte ihrer Investitionen in Zukunft abzuschwächen.

Die beiden Konzepte Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen bilden den Kern der SFDR. Sie zielen darauf ab, die Wechselwirkung zwischen einem Finanzprodukt und dem weiteren Umfeld aufzuzeigen.

Außerdem sollen Anleger durch die Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Auswahl von **Produkten** unterstützt werden. Der Umfang der Offenlegung hängt davon ab, in welchem Maß ein Produkt Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die SFDR unterscheidet zwischen drei Kategorien:

- **Produkte nach Artikel 6 berücksichtigen** entweder finanziell wesentliche **Nachhaltigkeitsrisiken** (Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) im Investitionsentscheidungsprozess oder erklären, warum Nachhaltigkeitsrisiken nicht relevant sind (comply or explain). Sie erfüllen keine zusätzlichen Anforderungen nach Artikel 8 oder 9 SFDR.
- **Produkte nach Artikel 8 bewerben soziale bzw. ökologische Merkmale** und können in nachhaltige Anlagen investieren, ohne dass Nachhaltigkeit das Hauptziel dieser Produkte wäre.
- **Produkte nach Artikel 9** haben ein **nachhaltiges Anlageziel**.

Zu beachten ist, dass diese Produktkategorien nicht als Label zu verstehen sind.

Die SFDR gilt für alle Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in der Europäischen Union.

Auf der Produktseite umfasst die SFDR unter anderem OGAW, AIFs und individuell verwaltete Portfolios. Die Europäische Kommission hat Mitte September 2023 mit einer öffentlichen Konsultation eine Überarbeitung der SFDR eingeleitet.

1. Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater veröffentlichen auf Ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Ihren Investitionsentscheidungen bzw. Anlageberatungstätigkeiten.
2. Große Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auf Ihren Internetseiten eine „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf **Unternehmensebene** (sog. PAI-Statement). Für diese Erklärung ist das Muster aus Anhang I der SFDR RTS zu verwenden.

In dieser Erklärung muss angegeben werden, mit welcher Strategie diese wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) und -indikatoren festgestellt und wie diese gewichtet werden.

Diese PAIs und in diesem Zusammenhang ergriffene oder geplante Maßnahmen müssen beschrieben werden.

Weisen Finanzmarktteilnehmer durchschnittlich weniger als 500 Mitarbeitern im Laufe des Geschäftsjahres am Bilanzstichtag auf, haben sie ein Wahlrecht bezüglich der Berücksichtigung von PAIs.

Wenn sie PAIs nicht berücksichtigen, müssen sie auf ihrer Internetseite klare Gründe hierfür angeben. Gegebenenfalls sind auch Informationen darüber erforderlich, ob und wann sie beabsichtigen PAIs zu berücksichtigen.

Wenn sie PAIs berücksichtigen, müssen sie analog der oben genannten Vorgehensweise bei großen Finanzmarktteilnehmern verfahren.
3. In **vorvertraglichen Informationen** müssen sowohl Erläuterungen zu a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen wurden als auch b) die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkung dieser Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite angegeben werden.

Werden Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet, so müssen anstelle der vorgenannten Erläuterungen klar und knapp Gründe hierfür genannt werden.

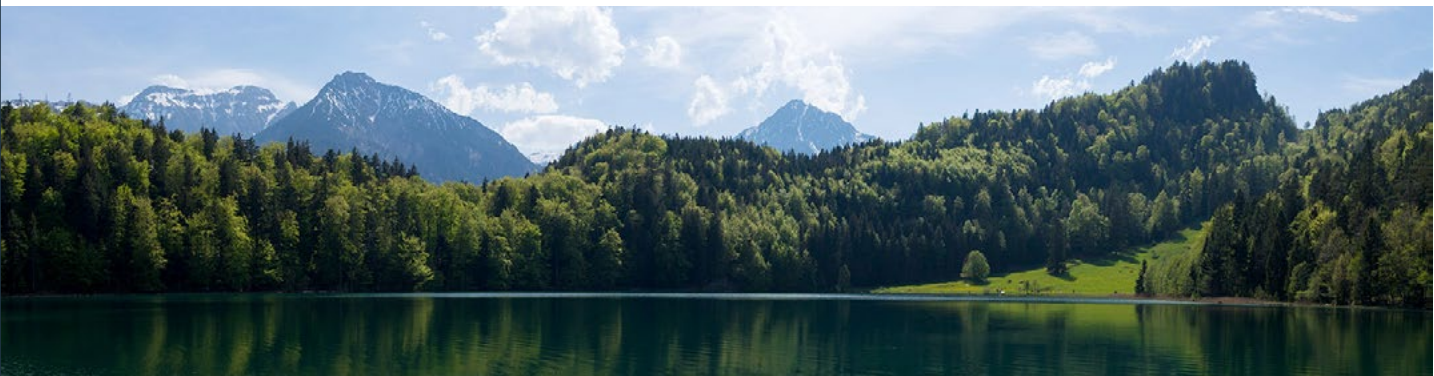
4. Sofern ein Finanzmarktteilnehmer PAIs auf Unternehmensebene berücksichtigt (vgl. Punkt 2) muss in den vorvertraglichen Informationen klar und begründet erläutert werden, ob und – wenn ja – wie in einem **Finanzprodukt** PAIs berücksichtigt werden.
5. Werden mit einem **Finanzprodukt** ökologische oder soziale Merkmale beworben (Artikel 8-Produkt) so muss in den **vorvertraglichen Informationen** angegeben werden, wie diese Merkmale erfüllt werden.
- Wird mit einem **Finanzprodukt** eine nachhaltige Investition angestrebt (Artikel 9-Produkt), umfasst die Angabe in den **vorvertraglichen Informationen**:
- bei Produkten, die eine nachhaltige Investition anstreben und einen **Index** als Referenzwert nutzen, sowohl wie der verwendete Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist, als auch warum und wie sich dieser Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.
 - Produkten, die eine nachhaltige Investition anstreben, die **keinen Index** als Referenzwert nutzen, wie das angestrebte Ziel erreicht wird.
 - bei Produkten, die eine **Reduzierung der CO₂-Emissionen** anstreben, eine ausführliche Erklärung, wie die Ziele niedrigerer CO₂-Emission mit der Verwirklichung des Pariser Klimaabkommens einhergeht.

Für jedes in Artikel 8 bzw. Artikel 9 genannte Finanzprodukt müssen Finanzmarktteilnehmer auf ihren **Internetseiten** stets aktuelle Informationen bereitstellen.¹ Diese umfassen:

- Eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels
- Angaben zu den angewandten Methoden, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. Auswirkungen der nachhaltigen Investitionen bewertet, gemessen, überwacht werden.
- Die o.g. Informationen Abschnitt a., b. und c..
- Angaben, inwieweit ökologische und soziale Merkmale erfüllt wurden bzw. die Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes.

In regelmäßigen Berichten müssen Finanzmarktteilnehmer Angaben dazu machen, inwieweit ökologische und soziale Merkmale erfüllt wurden bzw. die Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzproduktes¹.

¹ Weitergehende Hinweise finden sich auf der BaFin-Website [hier](#).



Nachhaltigkeit in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Die Beurteilung der Geeignetheit eines Finanzinstruments ist eine der wichtigsten Anforderungen des Anlegerschutzes im Rahmen der MiFID II (2014/65/EU). Diese Pflicht gilt für die Erbringung jeglicher Art von Anlageberatung und für die Portfolioverwaltung. Die Geeignetheit muss anhand der Kenntnisse und Erfahrungen, der finanziellen Situation und der Anlageziele des Kunden beurteilt werden. Um dies zu erreichen, müssen die Wertpapierfirmen die erforderlichen Informationen von dem Kunden einholen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hatte zu dem Themenkomplex zuletzt im Jahr 2018 Leitlinien veröffentlicht. Die ESMA hat ihre Leitlinien nun überarbeitet, nachdem die EU-Kommission Änderungen an der delegierten Verordnung MiFID II (2017/565) zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen verabschiedet hatte.

Seit dem 03. Oktober 2023 sind die finalen Leitlinien anzuwenden. Die Leitlinien konkretisieren unter anderem die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage, die seit dem 02. August 2022 zwingend als Teil der Geeignetheitsprüfung durchzuführen ist. Kreditinstitute sollten ihren umgesetzten Prozess unter Berücksichtigung der Leitlinien überprüfen.

Nachfolgend finden sich wesentliche Punkte zur Umsetzung für die Nachhaltigkeitspräferenzabfrage. Tiefere Beschreibungen, die bei der Überprüfung der bestehenden Prozesse helfen können, sind in den [Auslegungshinweisen des Bankenverbandes](#) zu finden.

1. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden sachlich in einem mehrteiligen

Verfahren erfragt werden können. Die vom Kunden zu erhebenden Nachhaltigkeitspräferenzen bestehen aus verschiedenen Elementen, die ihrerseits mit den nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen der Finanzinstrumente abgeglichen werden müssen.

2. Zunächst soll der Kunde danach befragt werden, ob er grundsätzlich Nachhaltigkeitspräferenzen hat. Falls der Kunde mit „Ja“ antwortet, ist der Kunde nach den Ausprägungen gem. Nachhaltigkeitspräferenzen zu befragen. Zudem ist der Kunde je nach Ausprägung nach Mindestanteilen sowie nach Principal Adverse Impacts (PAIs) unter Verwendung qualitativer und/oder quantitativer Kriterien zu befragen.

3. Nach ESMA's Leitlinien soll die Geeignetheitsprüfung in einem zweiseitigen Prozess erfolgen. Zum einen sollen geeignete Produkte nach den bisher schon bestehenden Vorgaben der MiFID II ermittelt werden. Anschließend sollen diese in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitseigenschaften unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden bewertet werden. Dieser von ESMA beschriebene zweiseitige Prozess ist nicht als strikte zeitliche Abfolge, sondern als fachlogische Vorgabe zu verstehen. So soll sichergestellt werden, dass nur geeignete Produkte nach bisherigem Umfang der Geeignetheitsprüfung auch in die Prüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden einbezogen werden. Eine zeitgleiche Prüfung aller Aspekte, die dieser fachlichen Logik gerecht wird, ist daher ebenfalls zulässig.

Sorgfaltspflichten

Über sogenannte Sorgfaltspflichtengesetze werden nachhaltigkeitsbezogene Mindeststandards für wirtschaftliche Tätigkeiten geschaffen. Im Kern werden hiermit Unternehmen und Banken verpflichtet, zu prüfen, ob sie in ihren eigenen Geschäftsbereichen und ob ihre Geschäftspartner in ihren Aktivitäten bestimmte geschützte Rechtspositionen wahren (bspw. keine Zwangsarbeit und Sicherstellung des Arbeitsschutzes). Zentral sind hierfür zwei Initiativen:

- das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und
- die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D), welche zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Publikation noch auf EU-Ebene ausgehandelt wird.

Das nationale **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** ist bereits seit Anfang 2023 in Kraft. Es verpflichtet Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern zur Analyse ob bestimmte Menschen- und Umweltrechte in der Lieferkette gewahrt werden. Konkret müssen betroffene Unternehmen eine Risikoanalyse einrichten und auf tatsächliche oder mögliche menschen- bzw. umweltrechtliche Risikolagen mit Präventions- oder Abhilfemaßnahmen reagieren. Zu diesen Präventions- oder Abhilfemaßnahmen zählen u. a. die Schulung von Geschäftspartnern, vertragliche Zusicherungen von Zulieferern oder die Aus-

setzung / Beendigung der Geschäftsbeziehung. Das LkSG ist auf den eigenen Geschäftsbereich und die Lieferkette beschränkt (Rohstoffgewinnung bis Auslieferung an den Kunden) – der Kunden ist somit nicht zu betrachten. Banken sind grundsätzlich auch vom LkSG betroffen, wobei die genaue Anwendung über branchenspezifische Auslegungshinweise geregelt wird (diverse Erleichterungen).

Die zum Zeitpunkt dieser Publikation noch im Entwurfsstadium befindliche Europäische **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)** verfolgt das gleiche Ziel und nutzt eine ähnliche Logik und Methodik wie das LkSG. Allerdings betrifft es einen deutlich größeren Kreis von Unternehmen (ab 500 Mitarbeitern) und schützt einen breiteren Katalog von Rechtspositionen (bspw. im Umweltbereich). Zudem betrachtet die CS3D einen breiteren Teil der Wertschöpfungskette: einerseits sind auch mittelbare Zulieferer, mit denen das betroffene Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung hat, immer in die Risikoanalyse einzubeziehen. Andererseits sind Teile der nachgelagerten Wertschöpfungskette ebenfalls zu betrachten (bspw. Entsorgung). Für Banken wurde die Anwendung allerdings zunächst auf die vorgelagerte Lieferkette beschränkt. Kunden müssen zunächst weiterhin nicht betrachtet werden (Gegenstand einer Review Clause).

Die genauen Details werden allerdings noch auf EU-Ebene ausverhandelt, gefolgt von einer nationalen Umsetzung, welche ggf. über Anpassungen des LkSGs erfolgen könnte. Die Umsetzung der CS3D soll gestaffelt erfolgen, beginnend mit einer ersten Gruppe von Unternehmen ab 2027. Die CS3D ist somit ein perspektivisches Thema, das allerdings bereits heute in der Konzeptionierung der Umsetzung des LkSG mitgedacht werden kann.

Generell sind LkSG und CS3D zunächst auf große Unternehmen fokussiert, allerdings strahlen beide Rahmenwerke qua Definition in die

Liefer- bzw. Wertschöpfungskette dieser Unternehmen und damit in den breiten Mittelstand hinein (**Kaskadeneffekte**). Somit ist zwischen direkt und indirekt betroffenen Unternehmen zu unterscheiden. Für indirekt betroffene Institute und Unternehmen gelten natürlich nicht die vollen Vorschriften der Rahmenwerke, allerdings werden direkt betroffene Unternehmen im Zuge des Risikomonitorings genaue Analysen vornehmen und entsprechende Informationen und/oder Zusicherungen (bspw. via spezifische Vertragsklauseln) von indirekt betroffenen Instituten und Unternehmen einfordern.

Folgende Liste skizziert einige Maßnahmen im Kontext der Sorgfaltspflichten für nur indirekt betroffene Institute:

01 Stocktaking

Initial erscheint es sinnvoll zunächst zu sammeln, inwiefern existierende Rahmenwerke des Instituts die von LkSG und CS3D geschützten Rechtspositionen bereits adressieren. Aktualisierungen könnten empfehlenswert sein. Auch kann es sinnvoll sein, die Verantwortung für das Thema zentral zu regeln.

02 Reaktion auf Anfragen

Indirekt betroffene Unternehmen sind nicht zur vollen Umsetzung des LkSG oder der CS3D verpflichtet. Dennoch ist damit zu rechnen, dass direkt betroffene Geschäftspartner im Rahmen ihrer Risikoanalyse mit Informationsbedarfen oder bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen auf die indirekt betroffenen Institute zukommen.

Herausgeber:
Bundesverband deutscher Banken e. V.

Inhaltlich verantwortlich:
Themengruppe Sustainable Finance
Frederik Lange, Associate Director
Torsten Jäger, Leiter Sustainable Finance

Berlin, Februar 2024

Disclaimer: Diese Broschüre bietet einen Überblick über Regulierungsinitiativen und mögliche Maßnahmen, um insbesondere kleine und mittelständische Institute zu unterstützen, die sich bislang wenig mit der Thematik beschäftigt haben. Alle Informationen in dieser Broschüre sind ohne Gewähr. Die Broschüre bildet den Stand der Regulatorik nur bis zum 09.11.2023 ab. Eine individuelle Prüfung und ggf. Rückkopplung mit dem Wirtschaftsprüfer sind unerlässlich.

